

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3241/2024

13. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Kultur- und Werkausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.		Stadtbibliothek: Gebührensatzung		
TOP - Nr.		Vorlagenstatus		öffentlich
AZ:		Erstelldatum		23.02.2024
Verfasser		Rupprecht, Diana		Zuständiges Amt Amt 1
Sachgebiet		15 Bibliothek, Museum, Archiv		Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:
Beratungsfolge		Zuständigkeit		Datum Ö-Status
1	Kultur- und Werkausschuss		Vorberatung/ Entscheidung	18.03.2024 Ö
2	Stadtrat		Entscheidung	23.04.2024 Ö

Beschlussvorschlag:

Der Kultur- und Werkausschuss beschließt die Bibliotheksgebührensatzung wie im Sachvortrag formuliert.

Referent/in		Weinberg / BBV	Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen				
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Im Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt für die Jahre 2024 und 2025 wurde eine Anpassung der Gebühren der Stadtbibliothek beschlossen.

Die letzte Änderung der Jahresgebühren erfolgte im Jahr 2018. Es wird eine Erhöhung der Jahresgebühr von aktuell 18 € auf 21 € bzw. der ermäßigten Jahresgebühr von 9 € auf 11 € vorgeschlagen. Die Gebühr für eine Einzelausleihe soll von 2,00 € auf 2,50 € steigen. Geflüchtete im ersten Jahr sollen keine Jahresgebühr bezahlen.

Statt 0,80 € soll für Vorbestellungen zukünftig 1,00 € verlangt werden. Zusätzlich zu den Versäumnisgebühren soll für die 1. Mahnung in schriftlicher Form 1,00 € und für jede weitere Mahnung eine Gebühr in Höhe von 2,00 € berechnet werden. Für einen Leistungsbescheid sollen 8 € Bearbeitungsgebühr anfallen.

Die Fernleihgebühr soll von 4 € auf 5 € erhöht werden. Bei Kopien entsteht eine Grundgebühr in Höhe von 2 € plus 20 Cent pro Seite.

Außerdem wird vorgeschlagen, im Bedarfsfall eine Gebühr für die Ermittlung einer neuen Adresse in Höhe von 3,00 € einzuführen.

So ergibt sich folgender Entwurf zur Diskussion:

Satzung der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek in der Aumühle (Bibliotheksgebührensatzung – BiblGS)

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – (BayRS 2024-1-I), in der Fassung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351) sowie Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes – KG – (BayRS 2013-1-1F) in der Fassung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenregelung**

- (1) Für die Ausleihe von Medien der Stadtbibliothek in der Aumühle werden Gebühren nach den in Ziffer 2 genannten Tarifen erhoben, und zwar entweder als Jahresgebühr oder Einzelgebühr.
- (2)
- | | | | |
|---|---------------------------|--|----------------|
| a | Gebühren für Jahreskarten | | |
|) | Einzelkarte (Erwachsene) | | 21,00 € |

(statt
18 €)

für Jugendliche ab 16 Jahre, Schüler und Studenten bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, Personen im Freiwilligendienst, Schwerbehinderte ab 50 %, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte sowie Personen, die Grundsicherung oder ähnliche Leistungen erhalten

11 €
(statt 9
€)

zusätzliche Partnerkarte zur Einzelkarte

11 €
(statt 9
€)

b) Gebühr für Einzelausleihe pro Medium
)

2,50 €
(statt 2
€)

c) Die ~~Entleihe~~ Ausleihe von Medien an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr **sowie Geflüchtete im ersten Jahr** erfolgt gebührenfrei.

(3) Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte erhalten 20 % Ermäßigung auf Veranstaltungen der Bibliothek.

(4) Zusätzlich werden ggf. folgende Gebühren erhoben:

1. Säumnis- und Mahngebühr (§ 2)
2. Vorbestellungs- und Rückforderungsgebühr (§ 3)
3. Sonderbeschaffungsgebühr (§ 4)

§ 2

Säumnis- und Mahngebühren

- (1) Wird die Benutzungsfrist (§ 6 Abs. 1 der Bibliothekssatzung) überschritten, so wird unabhängig von einer Rückgabeaufforderung für jeden Tag der Benutzungsfristüberschreitung eine Säumnisgebühr erhoben.
- (2) Die Säumnisgebühr beträgt je Säumnistag und Medium 0,20 €. Als Säumnistage gelten die Tage nicht, an denen die Stadtbibliothek Fürstenfeldbruck geschlossen ist.
- (3) Für die 1. schriftliche Mahnung wird eine Gebühr in Höhe von **1,00 €** erhoben, für jede weitere Mahnung **2,00 € (statt 0,80 €)**. **Für einen Leistungsbescheid werden 8 € Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.**
- (4) Trifft den Benutzer an der Benutzungsfristüberschreitung nachweislich kein Verschulden, werden Säumnis- und Mahngebühren nicht erhoben.

§ 3

Vorbestellungs- und Rückforderungsgebühren

Für die Benachrichtigung bei Vorbestellungen (§ 6 Abs. 2 der Bibliothekssatzung) und Rückforderungen (§ 6 Abs. 3 der Bibliothekssatzung) wird zusätzlich zu den in § 1 genannten Gebühren eine Gebühr in Höhe von **1,00 € (statt 0,80 €)** erhoben.

§ 4

Sonderbeschaffungsgebühr

Für die Beschaffung eines Mediums durch den Deutschen Leihverkehr wird zusätzlich eine Gebühr von **5,00 € (statt 4,00 €)** erhoben. **Bei Kopien fällt eine Grundgebühr von 2,00 € an und zusätzlich 20 Cent pro Seite.**

§ 5

Ausweisersatz und Adressermittlung

- (1) Für die Zweitausstellung eines abhanden gekommenen Bibliotheksausweises wird eine Verwaltungsgebühr von 2,50 € erhoben.
- (2) **Muss die neue Adresse einer ausleihenden Person ermittelt werden, wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 € erhoben.**

§ 6

Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren ist der Benutzer der Stadtbibliothek in der Aumühle bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.

§ 7

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Säumnisgebühr (§ 2) entsteht mit dem Beginn des Betriebstages, der auf den Ablauf der Benutzungsfrist folgt.
- (2) Die Vorbestellungsgebühr (§ 3) entsteht mit dem Eintreffen des Mediums bei der Stadtbibliothek.
- (3) Die Sonderbeschaffungsgebühr (§ 4) entsteht mit dem Eintreffen des Mediums bei der Stadtbibliothek.
- (4) Die Gebühren werden zum Zeitpunkt ihres Entstehens fällig.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek in der Aumühle vom 01.06.2018 außer Kraft.

Außerdem wurden die folgenden Punkte vom Personalrat bzw. von Bibliothekskund:innen zur Sprache gebracht. Diese werden dem Stadtratsgremium zur Diskussion gestellt:

- Teilermäßigte Jahresgebühr für Mitarbeiter:innen der Stadtverwaltung Fürstenfeldbruck in Höhe von 17 €.
- Ermäßigte Jahresgebühr für Rentenempfänger:innen: Aktuell zahlen ca. 600 Bibliothekskund:innen im Rentenalter die volle Jahresgebühr.